

Eides-Formel

für

die Chirurgen.

Sie sollen geloben und schwören, daß Sie als ausübender Wundarzte (I., II. oder III. Classe) dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn 1c. regierenden Fürsten zu Schwarzburg treu, hold und gewärtig sein, der Fürstl. Regierung (Fürstl. Landeshauptmannschaft) und Ihren übrigen Vorgesetzten allen schuldigen Respekt und Gehorsam erweisen, ein nüchternes, christliches Leben führen, Ihr Amt bei den Kranken, so bald Sie gerufen werden, treu, gewissenhaft und fleißig verrichten, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht Rath und Hülfe ertheilen, keinen Kranken im Hülen aufhalten; keinem Hülfe Vergehenden dieselbe eigenmächtig versagen, in gefährlichen Fällen die Aerzte zu Rathe ziehen und überhaupt Alles beobachten wollen, was in der Chirurgen-Ordnung, so wie in den übrigen schon bestehenden und noch erlassen werdenden Befehlen und Verordnungen dem Wundarzte zur Pflicht gemacht wird.

Alles, was mir jetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden, und darauf angelobt worden, solches verspreche ich stets treu und pünktlich zu halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen.

№ XV. Bekanntmachung

des Fürstl. Wechmen-Raths-Collegium vom 4. Mai 1842, den Anschluß des Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weserdistricts an den Steuerverein zwischen Hannover und Oldenburg, so wie die Erneuerung des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zoll- und Handelsverein betreffend.

Nachdem in Gemäßheit des Vorbehalts in dem Vertrage zwischen den Staaten des Zoll- und Handelsvereins einer und Braunschweig anderer Seite d. d. 19 Octbr. a. pr. der Herzogl. Braunschweigische Harz- und Weser-District, namentlich die Kemter Harzburg, Lutter a. W., Esesen, Ganderheim,